



Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 4
Herrn Stephan Thaens
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Berlin, 5. Juli 2019

Per E-Mail: IVC4@bmf.bund.de, Stephan.Thuens@bmf.bund.de

**Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer- /Feststellungserklärungen;
Vordruckentwürfe 2019**

Ihr Schreiben vom 24. Mai 2019

GZ IV C 4 - S 2532/19/10002 DOK 2019/0300412

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Thaens,

wir bedanken uns für die Übersendung der Entwürfe und übersenden Ihnen unsere Einschätzung.

1. Modularer Aufbau

Die Umstellung zu einem modularen System und die damit verbundene Erfassung einzelner Tatbestände (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen etc.) in gesonderte Anlagen halten wir für zweckmäßig und gelungen. Mit dieser Neugestaltung wird eine vereinfachte Steuererklärung für Alterseinkünfte entbehrlich.

Im Detail machen wir folgende ergänzenden Vorschläge:

1.1 Auflistung der eingereichten Anlagen

Der Hauptvordruck besteht künftig nur noch aus zwei Seiten. Damit entfällt die Möglichkeit, diesen bei auf Papier eingereichten Steuererklärungen als „Mantelbogen“ zu nutzen, d.h. die einzelnen Anlagen hinein zu legen. Die Steuererklärung besteht folglich aus einzelnen losen Blättern.

Wir regen an, auf der zweiten Seite der Steuererklärung vor dem Unterschriftsfeld eine Eintragungsmöglichkeit zu schaffen, in dem die eingereichten Anlagen angegeben werden. Dies dient der Übersichtlichkeit und der Rechtssicherheit für den Steuerpflichtigen im Falle des späteren Nichtauffindens einer Anlage. Bei der elektronischen Steuererklärung könnten diese Felder automatisch befüllt werden.

1.2 Bezeichnung der Anlagen

Die Bezeichnung der Vordrucke sollte nicht zu stark verkürzt werden. Dies gilt insbesondere für Vordrucke, die regelmäßig von steuerlichen Laien für ihre eigene Steuererklärung erforderlich sind. Wir schlagen deshalb vor, die Bezeichnungen „Anlage agB“ und „Anlage 35a“ durch einen ausführlicheren Text zu ersetzen (bspw. Anlage außergewöhnliche Belastungen, Anlage Dienstleistungen im Haushalt).

1.3 Anlage Sonstiges

Die neue Anlage Sonstiges berücksichtigt sehr verschiedene Sachverhalte. Die Bezeichnung der Anlage lässt keinen Rückschluss auf ihren Inhalt zu. Für steuerliche Laien dürfte schwer zu erkennen sein, welche Sachverhalte in diese Anlage einzutragen sind.

Im Falle der Einzelveranlagung von Ehegatten bzw. Lebenspartnern ist beispielsweise die Möglichkeit zur hälftigen Aufteilung von Abzugstatbeständen zu beachten. Da die Einzelveranlagung selbst im Hauptvordruck beantragt wird, sollte dort zumindest ein Hinweis auf die Anlage Sonstiges aufgenommen werden. Zweckmäßiger wäre es, diese Angabe im Hauptvordruck zu belassen.

Bei den Angaben Spendenvortrag und Verlustabzug (Anlage Sonstiges, Zeilen 6 und 7) stellt sich die Frage, warum diese Angaben erforderlich sind. Die zu berücksichtigenden Beträge werden gesondert festgestellt und sind ohne Antrag zu berücksichtigen (§§ 10b Abs. 1 Satz 9, 10d Abs. 2 EStG).

Bei der Abfrage von Steuergestaltungen in Zeile 10 und 11 halten wir den Hinweis, dass es sich hierbei um grenzüberschreitende Steuergestaltungen handelt, für zwingend geboten. Der steuerliche Laie sollte sofort erkennen können, dass im Regelfall keine Angabe erforderlich ist. Dieser zwingend erforderliche Hinweis findet sich auch nicht in der Anleitung.

2. Verzicht auf die Abfrage der von Dritten übermittelten Daten

Nimmt der Steuerpflichtige keine (abweichenden) Einträge in die entsprechenden Felder der Steuererklärung vor, gelten die von den mitteilungspflichtigen Stellen gem. § 93c AO an die Finanzverwaltung übermittelten Daten als Angaben des Steuerpflichtigen. Zur Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen in Bezug auf die Verifikation dieser Daten ist jedoch keine Rechtsänderung erfolgt.

Es treten auch weiterhin Fälle auf, in denen von Dritten übermittelte Daten fehlerhaft sind oder gar nicht vorliegen. Auffällig sind hierbei insbesondere bestimmte, dem Progressionsvorbehalt unterliegende Leistungen. Bei rückwirkender Gewährung einer Rente und Verrechnung der Rentennachzahlung mit Sozialleistungen ist regelmäßig die Mitwirkung des Steuerpflichtigen zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen erforderlich.

Das neue „Infoblatt eDaten“ wird dieser weiterhin bestehenden Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen unseres Erachtens nicht gerecht. Die inhaltliche Wiedergabe der Vorschrift § 150 Abs. 7 Satz 2 AO reicht nicht aus, dem steuerlichen Laien die Rechtslage ausreichend zu erläutern. Die vorletzte Fragestellung legt sogar das Gegenteil einer Pflicht nahe. Die Formulierung sollte deshalb „muss“ anstatt „möchte“ lauten.

Die uneingeschränkte Aussage im Informationskasten in den Erklärungsvordrucken sowie in der allgemeinen Anleitung zur Einkommensteuererklärung, dass die Zeilen nicht auszufüllen **sind**, ist nach unserer Auffassung sogar rechtlich fehlerhaft.

Aus den genannten Gründen schlagen wir nachfolgende Änderungen vor.

a) „Infoblatt eDaten“

Die vorletzte Erläuterung (Was ist zu tun, wenn ich abweichende Daten erklären möchte?) ist im oberen Bereich zu platzieren. Die Fragestellung sollte geändert und die Antwort inhaltlich ergänzt werden:

In welchen Fällen sind die mit eDaten gekennzeichneten Zeilen weiterhin auszufüllen?

Antwort: *Sie müssen diese Zeilen weiterhin ausfüllen*

- *wenn Sie Kenntnis davon haben, dass die übermittelten Daten fehlerhaft sind,*
- *wenn Angaben vorzunehmen sind, die nicht von Dritten elektronisch übermittelt wurden oder*
- *wenn Sie Korrekturen zu den übermittelten Daten vornehmen möchten (z. B. Minderung des Bruttoarbeitslohns aufgrund der Privatnutzung eines Firmenwagens).*

b) Die Kennzeichnung in den Vordrucken (Kasten) sollte bspw. wie folgt geändert werden:

Daten für die mit e gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und sind, wenn sie zutreffend sind, nicht einzutragen.

– Bitte Anleitung beachten –

3. Weitere Hinweise zu einzelnen Anlagen

3.1 Hauptvordruck

Zeile 24: Zu weiteren Angaben im Zusammenhang mit dem Wahl der Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartner vgl. Ausführungen unter 1.3 zur Anlage Sonstiges, Zeile 9.

Zeilen 1, 37: Im Zusammenhang mit dem Bemühen, die Eintragungen zu reduzieren, regen wir an, die Zeilen zur Beantragung der Arbeitnehmer-Sparzulage zusammenzufassen. Hierdurch kann auch Platz gewonnen werden, bspw. für Hinweise im Zusammenhang mit der Veranlagungswahl.

3.2 Anlage agB, Zeilen 11 und 12

Wie bisher kann der Pflege-Pauschbetrag nur für eine Person beantragt werden. Bei mehreren zu pflegenden Personen muss folglich das Freitextfeld in Verbindung mit einer zusätzlichen Anlage genutzt werden. Wir regen an, im Zuge der Neugestaltung des Vordruckes die Beantragung des Pauschbetrags für mindestens zwei Personen zu ermöglichen.

Das Erfordernis gilt ausschließlich für den Papiervordruck. Im Verfahren „ELSTER“ sind die bisherigen Zeilen bereits mehrfach nutzbar (duplizierbar).

3.3 Anlage 35a

Wir begrüßen, dass künftig bei Handwerkerleistungen sowohl der Gesamtbetrag als auch der Betrag für die begünstigten Leistungen, d.h. ohne Materialaufwendungen, einzutragen ist. Dies dürfte zu einer zutreffenderen Erfassung führen.

Eine weitere Fehlerquelle, die Abgrenzung nicht begünstigter Barzahlungen, bleibt dagegen bestehen. Wir regen deshalb an, eine zusätzliche Abfrage zur bargeldlosen Zahlung aufzunehmen.

Die Ausführungen zu Zeile 4 bis 12 in der Anleitung hinsichtlich der Aufwendungen für "vergleichbare Tätigkeiten bei Unterbringung in einem Heim" sollten mit dem Hinweis versehen werden, dass nur Aufwendungen für die eigene Heimunterbringung oder zur eigenen Pflege begünstigt sind (BFH-Urteil vom 03.04.2019 - VI R 19/17).

3.4 Anlage KAP, Zeile 14 und Anleitung

Bei unverzinslichen Forderungen (z. B. bei vorweggenommener Erbfolge) enthalten die (späteren) Zahlungen einen Zinsanteil. Der Zinsanteil gehört beim Empfänger zu den Kapitalerträgen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Da er sich gem. § 12 BewG mit 5,5 Prozent bemisst, handelt es sich häufig um größere Beträge.

Wir regen an, einen entsprechenden Hinweis zur Erklärungs- und Steuerpflicht in die Anleitung zur Anlage KAP aufzunehmen.

Korrespondierend könnte in der Anleitung zur Anlage V, Zeile 36 ergänzt werden, dass dieser Zinsanteil beim Zahlungspflichtigen im Falle der Vermietung als Werbungskosten abzugsfähig ist.

3.5 Anlage Kind, Zeilen 35 bis 39 und Anleitung

Zu den Versicherungsbeiträgen sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass die Eltern diese Beiträge durch Barunterhalt oder durch Sachunterhalt wirtschaftlich tragen können (vgl. BMF-Schreiben vom 3. April 2019 und vorgesehene gesetzliche Klarstellung).

Gleiches gilt für die **Anlage Unterhalt und deren Anleitung**. Wenn die unterstützte Person im Haushalt lebt, erfolgt die Übernahme dieser Aufwendungen ebenfalls durch Sachunterhalt.

3.6 Anlage N und Anleitung

Aus der Beratungspraxis ist für uns kein Grund zu erkennen, warum die Abfrage der Steuerklasse in Zeile 5 erfolgt. Wir bitten um Prüfung, ob diese Angabe - unabhängig vom generellen Verzicht auf Eintragung von eDaten - entfallen kann.

Die im Entwurf nicht mehr enthaltene, bisherige Zeile 29 sollte wieder aufgenommen werden! Die elektronische Übermittlung der Lohnersatzleistungen führt nicht dazu, dass die Abfrage nach Zeiten und Gründen für die Nichtbeschäftigung ersatzlos entfallen kann. In den Erläuterungen zu den Änderungen wird zutreffend beschrieben, dass über die Abfrage der Zeiten und Gründe der Nichtbeschäftigung Beschäftigungslücken erkannt und aufgeklärt werden können. Hierzu muss die Abfrage aber auch erfolgen. Aus der Beratungspraxis ist uns bekannt, dass solche Einträge häufig eine Klärung aufgetretener Fragen im Falle einer personellen Bearbeitung nach Aussteuerung eines Falles erleichtern. Auch für andere Zeilen empfiehlt die Finanzverwaltung selbst, den Sachverhalte möglichst genau zu beschreiben, sodass im Fall einer personellen Prüfung bspw. auf die Anforderung von Belegen verzichtet werden kann (vgl. Informationen zum Belegverzicht der Finanzverwaltung Baden-Württembergs, Bayerns, Sachsens, Thüringens). Dadurch verringert sich der Aufwand für die Finanzverwaltung und die Steuerpflichtige bzw. ihrer Berater. Der gleiche positive Effekt tritt ein bei Einträgen in Zeile 29 im Zusammenhang mit ausgewiesenen Beschäftigungsunterbrechungen, die in der Regel auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sind. Bei einer Reihe von Fällen (Arbeitsunterbrechung ohne Ersatzleistung, Zufluss der Ersatzleistung in einem anderen VZ u.w.). reichen die vorliegenden Daten der Lohnersatzleistungen nicht aus, den Sachverhalt ausreichend zu klären. Deshalb sollte diese Zeile nicht entfallen.

Zur doppelten Haushaltsführung wird in Zeile 79 und in der Anleitung die aktuelle Rechtsprechung des BFH nicht gewürdigt (Az. VI R 18/17), dass Einrichtungsgegenstände und der Hausrat bei der Prüfung der 1.000 Euro – Grenze unberücksichtigt bleiben.

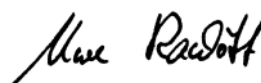
3.7 Anlage WA-ESt

In der Anleitung sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass die ausländischen Einkünfte nach deutschem Recht zu ermitteln sind.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Nöll
Geschäftsführer



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer